



TERRE DES FEMMES e. V.

Bundesgeschäftsstelle

Brunnenstr. 128, 13355 Berlin

Tel. 030 40504699-0 • Fax 030 40504699-99

E-Mail: info@frauenrechte.de

www.frauenrechte.de

Oktober 2014

Positionspapier von TERRE DES FEMMES zur Änderung des Strafgesetzbuches –
Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht:

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Drucksache 18/2601)

Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz am 13.10.2014

Jede Eheschließung unter Zwang muss bestraft werden

In Deutschland werden Mädchen und junge Frauen gegen ihren Willen verheiratet. Die 2011 erschienene Studie „Zwangsverheiratung in Deutschland“ des Bundesfamilienministeriums zählt für das Jahr 2008 3.443 von Zwangsverheiratung betroffene oder bedrohte Personen, die in Beratungseinrichtungen Hilfe suchten. 93% der Betroffenen waren weiblich¹, 98,5% hatten einen Migrationshintergrund.² Zwar ist Zwangsverheiratung seit Juli 2011 ein Straftatbestand, der mit bis zu fünf Jahren Haft belegt ist, jedoch werden bisher nur standesamtlich geschlossene Zwangsverheiratungen von dem Straftatbestand erfasst. Religiös oder sozial durchgeführte Eheschließungen werden rechtlich nicht anerkannt, sie gelten als sogenannte Nicht-Ehen. Gleichwohl machen sie laut Studie rund ein Drittel der Zwangsverheiratungen aus und betreffen zudem mehrheitlich die unter 18-Jährigen.³ Hier hat der Gesetzgeber eine Lücke gelassen, die jetzt geschlossen werden muss.

Religiöse Ehen sind für Betroffene genauso bindend wie zivile Ehen

Für die Betroffenen einer Frühehe spielt die Art der Eheschließung keine Rolle. In ihrer Lebenswelt sind auch religiös geschlossene Ehen absolut verbindlich und haben mitunter sogar ein größeres Gewicht als die vor einem Standesamt geschlossenen. Ihnen wird mit der Zwangsverheiratung nicht nur das Recht auf Selbstbestimmung und freie Partnerwahl verwehrt, sie sind oftmals auch von lebenslanger (sexualisierter) Gewalt betroffen. Daher müssen alle Eheschließungen unter Zwang bestraft werden. Dazu ist es erforderlich, dass der Tatbestand der Zwangsheirat (§ 237 StGB) sowohl die „Ehe“ als auch „eheähnliche Verbindungen“ erfasst.⁴

¹ Mirbach, Thomas/Schaak, Torsten/Triebel, Katrin: Zwangsverheiratung in Deutschland: Anzahl und Analyse von Beratungsfällen. Hamburg, 2011, S. 67f.

² Ebenda, S. 72.

³ Ebenda, S. 99.

⁴ Prof. Dr. Tatjana Hörnle, M.A. (2014): Kultur, Religion, Strafrecht – Neue Herausforderungen in einer pluralistischen Gesellschaft, Gutachten C zum 70. Deutschen Juristentag, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.): Verhandlungen des 70. Deutschen Juristentages. Hannover 2014. Band I. Gutachten, C 1 – C 118, S. C 61.

Dafür haben sich sowohl der 70. Deutsche Juristentag auf seiner Tagung vom 16. bis 19. September 2014 in den Beschlüssen der Abteilung Strafrecht⁵ als auch der Deutsche Juristinnenbund⁶ ausgesprochen. **Wir fordern den Gesetzgeber daher auf, im Zuge der aktuellen Strafrechtsreform eine entsprechende Anpassung des § 237 StGB vorzunehmen.**

Zwangsverheiratungen mit Auslandsbezug

Die Mehrheit von Zwangsverheiratungen findet im Ausland statt oder ist dort geplant.⁷ Diese sogenannten Heiratsverschleppungen können nach jetziger Gesetzeslage nur geahndet werden, wenn die Tat auch am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt und entweder die von Zwangsheirat Betroffenen und Bedrohten die deutsche Staatsangehörigkeit haben (§ 7 Satz 1 StGB) oder die Täterinnen und Täter bei der Tat Deutsche waren oder es nachher geworden sind (§ 7 Satz 2 1.Alt. StGB).

Die bereits erwähnte Studie belegt, dass 56 Prozent der Betroffenen bzw. Bedrohten keine deutsche Staatsangehörigkeit besaßen⁸. In den polizeilichen Kriminalstatistiken von 2012 und 2013 finden sich im Jahr 2012 bei 56 erfassten Fällen nach § 237 StGB 90 ermittelte Tatverdächtige, darunter 61 Nichtdeutsche. Im Jahr 2013 wurden 62 Fälle von Zwangsheirat nach § 237 StGB erfasst. Ermittelt wurden insgesamt 99 Tatverdächtige, davon 66 Nichtdeutsche. Das heißt, auch wenn Zwangsverheiratung im Ausland (Tatort) unter Strafe steht, besteht momentan eine Straflücke, wenn Täterinnen und Täter und die von Zwangsheirat Betroffenen und Bedrohten eine ausländische Staatsangehörigkeit haben, und es ist zu befürchten, dass sog. Heiratsverschleppungen zunehmen, um einer Strafverfolgung in Deutschland zu entgehen.

Ein vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 12. Februar 2010 beschlossener Entwurf des Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetzes sah die Aufnahme von Zwangsheirat in § 6 Nummer 4 StGB vor (Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter), wodurch Fälle von Zwangsverheiratung dem Weltrechtsprinzip unterstellt worden wären. Dies halten wir nach wie vor für die beste Lösung, um die Straflücke zu schließen.

Die Lücke wird auch geschlossen, wenn der Straftatbestand Zwangsheirat in die Liste der schützenswerten inländischen (deutschen) Rechtsgüter des § 5 StGB aufgenommen wird, wie im aktuellen Gesetzentwurf vorgesehen. Allerdings ist die einschränkende Formulierung „in den Fällen des § 237, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist“ aus oben genannten Gründen absolut unzureichend. Auch eine Ausweitung auf „Opfer die zur Zeit der Tat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben“ erachten wir als nicht ausreichend. In vielen Fällen verbringen die Eltern die Töchter für längere Zeit ins Ausland und die

⁵ <http://www.djt.de/nachrichtenarchiv/meldungen/artikel/beschluss-der-abteilung-strafrecht/>, zuletzt aufgerufen am 25.09.14.

⁶ Pressemitteilung vom 19.09.14, <http://www.djb.de/st-pm/pm/pm14-22/>, zuletzt aufgerufen am 25.09.14.

⁷ Mirbach/Schaak/Triebl, S. 100.

⁸ Ebenda, S. 75.

Zwangsverheiratung erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt. Mit der Abmeldung ins Ausland besteht kein Wohnsitz, spätestens nach 6 Monaten auch kein gewöhnlicher Aufenthalt mehr in Deutschland.

Wir fordern den Gesetzgeber daher auf, folgende Ergänzung im § 5 StGB aufzunehmen: „In den Fällen des § 237 StGB, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist oder wenn sich die Tat gegen eine Person richtet, die zur Zeit der Tat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder in den letzten fünf Jahren hatte“.

Hintergrund von Früh- bzw. Zwangsehen

Zwangsverheiratung ist eine Form von Gewalt im Namen der Ehre, die von emotionaler Erpressung und psychischem Druck bis hin zu physischer und sexualisierter Gewalt, ja sogar bis zu sogenannten Ehrenmorden führen kann. Stets wird diese Gewalt angewandt, um die vermeintliche Familienehre zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Sie betrifft mehrheitlich Mädchen und Frauen, vereinzelt aber auch Männer.

Die Ehre der Familie wird in vielen Kulturkreisen unterschiedlich definiert. Nach traditionellen Vorstellungen patriarchaler Gesellschaften hängt die Familienehre vom Verhalten der weiblichen Familienangehörigen ab, die quasi als Besitz des Mannes angesehen werden. Verstößt eine Frau gegen die engen Regeln weiblicher Sexualität, ist das gesellschaftliche Ansehen der gesamten Familie in Gefahr. Sexualität wird nur innerhalb der Ehe toleriert. Dabei reicht in manchen Fällen der Verdacht oder das Gerücht, ein Mädchen sei mit einem fremden Jungen oder Mann gesehen worden, um die Familienehre nachhaltig zu beschädigen. Den Männern kommt die Aufgabe zu, ihre Ehefrau, Tochter oder Schwester streng zu überwachen. Die Jungen werden schon früh auf ihre Rolle als Familienoberhaupt und „Beschützer“ der weiblichen Familienmitglieder vorbereitet. Auch die Männer sind gewissermaßen Opfer des patriarchalen Systems. In Gesellschaften, die Gewalt im Namen der Ehre ausüben, ist diese in einem hohen Maß akzeptiert. Die Ehre der Familie wiederherzustellen, wird als „Familiensache“ angesehen, in die sich kein Außenstehender einzumischen hat.

Betroffene von Gewalt im Namen der Ehre leben in kulturellen Spannungswelten. Auch wenn die Elterngeneration nach außen gut integriert scheint und ein vergleichsweise liberales Leben führt, hält sie bei der Erziehung ihrer Kinder oft an überkommenen Ehrvorstellungen und tradierten Verhaltensmustern fest. Hinzu kommt der soziale Druck seitens des eigenen Umfelds. Eltern verbieten ihren Töchtern daher häufig den Umgang mit Menschen bzw. Männern außerhalb ihres Kulturkreises und/oder arrangieren die Ehe. Zugleich kennen diese Töchter die Lebensweisen ihrer gleichaltrigen MitschülerInnen, und diese fungieren vielfach als Vorbilder eines freieren Lebens.

Beide Faktoren führen dazu, dass sich immer mehr Jugendliche mit Migrationsgeschichte gegen die von den Eltern zuge dachte Rolle auflehnen. Als „Disziplinierungsmaßnahme“ bzw. um einen möglichen Ehrverlust rechtzeitig vorzubeugen, sollen die Mädchen sehr früh (zwangs-)verheiratet werden, oft noch vor Erreichen der Volljährigkeit (Frühehen). Diese Ehen werden in der Regel nicht vor einem Standesamt, sondern vor einem Imam oder Priester geschlossen.

TERRE DES FEMMES ist eine gemeinnützige Menschenrechtsorganisation für Mädchen und Frauen, die durch Aktionen, Öffentlichkeitsarbeit, persönliche Beratung, Förderung von Projekten und internationale Vernetzung von Gewalt betroffene Mädchen und Frauen unterstützt. TERRE DES FEMMES klärt auf, wo Mythen und Traditionen Frauen das Leben schwer machen, protestiert, wenn Rechte beschnitten werden und fordert eine lebenswerte Welt für alle Mädchen und Frauen – gleichberechtigt, selbstbestimmt und frei! Unsere Schwerpunktthemen sind Häusliche und sexualisierte Gewalt, Zwangsheirat und Ehrverbrechen, weibliche Genitalverstümmelung, Frauenhandel und Zwangsprostitution. Der Verein wurde 1981 gegründet, die Bundesgeschäftsstelle befindet sich in Berlin. Weitere Informationen finden Sie unter www.frauenrechte.de